

**GEMEINDE MUCKENDORF-
WIPFING
KG MUCKENDORF, KG
WIPFING
BEBAUUNGSPLAN
(9. Änderung)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Muckendorf-Wipfing beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung vom **14.05.2021**, Top **4**, folgende

VERORDNUNG

I. Bebauungsplan

Auf Grund des § 33 und § 34 Abs. 1 und 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird hiermit der Bebauungsplan für die KG Muckendorf und die KG Wipfing (9. Änderung) dahingehend abgeändert, dass an Stelle der in der zugehörigen Plandarstellung des Bebauungsplans kreuzweise rot durchgestrichenen Signaturen und Umrandungen, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Bebauungsbestimmungen bzw. Kenntlichmachungen treten. Gleichzeitig wird der Verordnungstext zum Bebauungsplan geändert.

II. Allgemeine Einsichtnahme

Die in Punkt I. angeführte und von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH unter Zl. G19082/B9 verfasste Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

III. Änderung Bauvorschriften

Die Bauvorschriften der Gemeinde Muckendorf-Wipfing, beschlossen vom Gemeinderat am **04.06.2002**, zuletzt geändert am **16.04.2013**, werden abgeändert wie folgt:

§ 6 Abs. 2 und 3 werden wie folgt abgeändert:

(2) Im Bauland Wohngebiet sind die gemäß § 63 NÖ Bauordnung ~~1996~~2014, LGBl. Nr. 1/2015, in der derzeit geltenden Fassung, anzuordnenden Stellplätze so zu errichten, dass einer der zu errichtenden Stellplätze pro Wohneinheit gegen das Öffentliche Gut hin nicht eingefriedet werden darf oder die Zufahrt zu einem der zu errichtenden Stellplätze pro Wohneinheit durch automatische Tore mit Fernbedienung erfolgt.

(3) Die Mindestanzahl der in ~~§ 155~~ § 11 NÖ Bautechnikverordnung ~~1997~~ 2014 vorgeschriebenen Pflichtstellplätze für Wohngebäude muss um den in der folgenden Tabelle dargestellten Faktor ~~2~~ über den dort festgelegten Werten liegen.

Gebiet / Art der Wohneinheit	Faktor
Wohnungen mit einer Wohnnutzfläche von bis zu 55 m ² (Einpersonenhaushalte) in Wohngebäuden mit mehreren Wohneinheiten auf demselben Grundstück	für die ersten beiden Wohnungen auf demselben Grundstück: 2,0
	ab der dritten Wohnung auf demselben Grundstück: 1,0
sonstige Wohnungen in Wohngebäuden	2,0

Den Besonderen Bestimmung gemäß § 9 im Anhang zur Verordnung des Bebauungsplans wird eine neue Bestimmung BB 6 hinzugefügt:

BB 6:

- Die zulässige verbaute Fläche beträgt bei Pachtflächengrößen bis 400 m² max. 75 m², von 401 m² bis 450 m² max. 85 m², von 451 m² bis 500 m² max. 95 m², von 501 m² bis 550 m² max. 100 m², von 551 m² bis 600 m² max. 110 m², von 601 m² bis 650 m² max. 120 m², von 651 m² bis 700 m² max. 130 m², von 701 m² bis 750 m² max. 140 m², von 751 m² und mehr max. 150 m².
- Die Nebengebäude dürfen bei einer Pachtflächengröße bis 400 m² eine Größe von 10 m² nicht überschreiten. Ab einer Grundstücksgröße von 401 m² dürfen Nebengebäude nicht größer sein als 20 m². Weiters ist die Errichtung eines Pumpenschachtes mit max. 4 m² erlaubt.
- Auf jeder Pachtfläche dürfen private Abstellanlagen in Form von Carports eine Fläche von insgesamt 35 m² nicht überschreiten.
- Zur Erreichung einer harmonischen Gestaltung gemäß § 56 NÖ BO müssen die Hauptgebäude voneinander mind. 6 m entfernt sein.

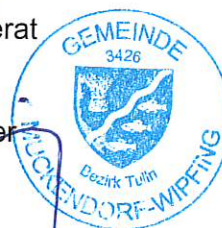
IV. Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem, auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Muckendorf-Wipfing, am **14.05.2021**

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister



angeschlagen am: 18.05.2021

abgenommen am: